

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2021

Nr. 7

28. September

I n h a l t: Ernennung des Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie – Entpflichtung von Generalvikar Prälat Michael Fuchs – Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt – Außerkraftsetzung der Diözesanen Richtlinien für Promovenden und Habilitanden – Direktorium 2021/2022 – Rechtliche Hinweise zu Binations- und Trinationsmessen sowie Konzelebration – Schulfirmungen – Firmung im Jahr 2022 – Erwachsenefirmung 2022 – Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2022 – Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021 – Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst – Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2021 – Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten – Personalplanung 2022 – Diözesan-Nachrichten – Notizen – Verstorbene Kleriker – Beilagenhinweis

Ernennung des Generalvikars sowie Moderators und Kanzlers der Kurie

Gemäß can. 475 § 1 und 477 § 1 CIC und unter Berücksichtigung von can. 478 CIC ernenne ich mit Wirkung vom 01.09.2021 H.H. Msgr. Dr. Roland Batz zu meinem Generalvikar nach Maßgabe des can. 479 §§ 1 und 3 CIC.

Er hat sein Amt insbesondere nach Maßgabe der can. 471, 479 §§ 1 und 3 CIC und 480 auszuüben. Ich erteile ihm persönlich hiermit auch sämtliche Spezialmandate im Sinne des can. 134 § 3 CIC für all jene Fälle, wo dies zum rechtsgültigen Handeln des Generalvikars an der Stelle des Diözesanbischofs gemäß Codex Juris Canonici verlangt ist.

Er wird gleichzeitig zum Moderator der Diözesankurie gemäß can. 473 §§ 2 und 3 CIC sowie zum Kanzler der Kurie gemäß can. 482 CIC ernannt.

Des Weiteren bestelle ich ihn als Vertreter des Dienstgebers gemäß § 2 Ab. 2 MAVO der Diözese Regensburg.

Für den Fall der Abwesenheit oder der rechtmäßigen Verhinderung des Generalvikars bestätige ich zum selben Zeitpunkt gemäß can. 477 § 2 CIC als seine Stellvertreter H.H. Dompropst Prälat Dr. Franz Frühmorgen und in Fällen von dessen gleichzeitiger Abwesenheit H. H. Domkapitular BGR Johann Ammer.

Entpflichtung von Generalvikar Prälat Michael Fuchs

Mit Wirkung vom 01.09.2021 entpflichtete ich Generalvikar Prälat Michael Fuchs von den Aufgaben als meinen Generalvikar einschließlich der damit verbundenen Ämter innerhalb der Diözesankurie (Kanzler und Moderator der Kurie und Vertreter des Dienstgebers). Ebenfalls mit Wirkung vom 01.09.2021 entpflichtete ich Generalvikar Prälat Michael Fuchs als Mitglied im Diözesan-Steuerausschuss, im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat, in der Kommission für das amtliche Schriftgut, als Vorsitzender für die diözesanen Kommissionen für kirchliche Kunst und für Fragen der Missio canonica; ebenfalls mit Wirkung vom 01.09.2021 entpflichtete ich Generalvikar Prälat Michael Fuchs als Mitglied im Bauausschuss und im Vergabeausschuss „Finanzmittel für CR (Tschechien)“.

Regensburg, den 24. August 2021 am Fest des hl. Apostels Bartholomäus



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforderung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Corona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslosigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Menschen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun mög-

lich wird. Auf diese Weise wird die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesellschaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

25. Februar 2021

Für das Bistum Regensburg

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 196. Vollversammlung vom 19. Mai 2021 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- **ABD Teil A, 1. (Jahressonderzahlung und vermögenswirksame Leistung)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 18 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. September 2020
- **ABD Teil A, 1. § 18a (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil A, 1. (Pflegezulage, Jahressonderzahlung, Entgelttabellen der Beschäftigten in der Pflege und im SuE)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. September 2020
- **ABD Teil A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten)**
hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund

und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2.5.**

(Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)

hier: Erhöhung der Zulagen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2.6.**

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Erhöhung der Zulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 25. Oktober 2020

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 2.6.**

(Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)

hier: Änderung der Förderschulzulage

§ 20a rückwirkend zum 1. April 2021

Artikel 2 zum 1. April 2022

- **ABD Teil A, 3.**

(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 17 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. April 2021

- **ABD Teil B, 5.**

(Regelung für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil D, 6.**

(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte – FlexAZR)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag zu flexib-

len Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ - vom 27. Februar 2010

Artikel 1 rückwirkend zum 1. September 2020

Artikel 2 rückwirkend zum 1. Januar 2021

gültig bis zum 31. Dezember 2022

- **ABD Teil D, 15.**

(Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst)

hier: Umsetzung des Tarifvertrags über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD) vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil D, 16.**

(Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern)

hier: Schaffung eines neuen Teils D, 16. in Umsetzung des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020

rückwirkend zum 1. März 2021

- **ABD Teil E, 1.**

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 11 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

- Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil E, 1.**

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil E, 1.**

(Regelung für Auszubildende)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 18. April 2018 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

– Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. September 2020

gültig bis zum 31. Dezember 2022

- **ABD Teil E, 2.**

(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 8 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD Teil E, 4.
(Regelung für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)**

hier: Einführung einer Tarifautomatik und Umsetzung des Änderstarifvertrags Nr. 1 vom 25. Oktober 2020 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
Artikel 1 Nummer 4 rückwirkend zum 1. August 2020
Artikel 1 Nummer 1 bis 3 rückwirkend zum 1. September 2020

- **ABD § 1 Allgemeiner Geltungsbereich
Teil A, 1. § 3, Teil D, Teile E, 1., E, 2. und E, 4.
(Rahmenordnung Prävention)**

hier: arbeitsvertragsrechtliche Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen

und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz rückwirkend zum 1. Juli 2021

- **ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2
(Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar (SPS) und im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ))**

hier: Erhöhung der Praktikantenvergütung rückwirkend zum 1. April 2021

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 136 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Dienstgeber im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, 21.07.2021

+ *Rüdolf*

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Verlängerung der Frist zur Erstellung des institutionellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt

Ausführungsbestimmung zu Ziffer 3 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ v. 28.11.2019, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019

Gemäß Ziffer 6 der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ v. 28.11.2019, Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 09.12.2019 wird zu der Ziffer 3 dieser Ordnung (Institutionelles Schutzkonzept) folgende Ausführungsbestimmung erlassen:

I. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept wird durch den jeweiligen kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2022 in Kraft gesetzt und in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers veröffentlicht.

II. Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Außerkraftsetzung der Diözesanen Richtlinien für Promovenden und Habilitanden

Die „Diözesanen Richtlinien für Promovenden und Habilitanden im Dienst des Bistums Regensburg“ vom 8. März 2000 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg

2000, 27-29) werden im Bistum nicht mehr angewandt und sind hiermit im ausdrücklichen Auftrag des H.H. Bischofs formal außer Kraft gesetzt. Ebenso gibt es keine per Dekret vom 8. März 2000 errichtete „Bischöfliche Kommission für Promovenden und Habilitanden“ (ebd. 26; zuletzt erwähnt im Schematismus des Bistums Regensburg 2006, 42) mehr.

Direktorium 2021/2022

Das Direktorium erscheint voraussichtlich Mitte November 2021.

Die H.H. Dekane werden ersucht, den Bedarf für das gesamte Dekanat an die Bischöfliche Administration, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1320, Tel. 0941/597-1312 (Frau Danisch), E-Mail: ingela.danisch@bistum-regensburg.de zu melden, falls noch nicht geschehen, unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Die Regensburger Pfarreien bitte ebenfalls über das Stadtdekanat. (Pfarramt St. Emmeram, Niedermünstergasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1094, e-mail: melanie.danhauser@bistum-regensburg.de).

Die Abholung kann über das Stadtdekanat am Dekanatsjahrtag erfolgen.

Eine Abholung im Ordinariat ist aus organisatorischen Gründen nicht mehr vorgesehen.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanats ist nicht möglich.

Rechtliche Hinweise zu Binations- und Trinationsmessen sowie Konzelebration

Zu Binations- und Trinationsmessen sowie zur Konzelebration finden sich Regelungen im Amtsblatt für die Diözese Regensburg und im Codex iuris Canonici. Einige der 1983 getroffenen diözesanen Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß bzw. aufgrund später hinzugetretener Regelungen der bayerischen Kirchenprovinzen nicht mehr anwendbar. Deshalb werden diese diözesanen Regelungen wie folgt neu gefasst:

1. Jeder Priester darf in der Regel nur einmal am Tag zelebrieren oder konzelebrieren (can. 905 § 1 CIC). Wegen des bestehenden Priestermangels und aus gerechtem Grund wird hiermit gemäß can. 905 § 2 CIC die Bination, an Werktagen allerdings nur bei besonderen Anlässen (z.B. Feier eines Requiems, einer Brautmesse oder eines wichtigen Jubiläums), und in einer pastoralen Notsituation auch die Trination gestattet, letztere jedoch nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen.
2. Zum Nutzen der Gläubigen kann die Eucharistie in Konzelebration gefeiert werden. Es bleibt aber auch die Möglichkeit der Einzelzelebration, allerdings nicht in derselben Kirche gleichzeitig mit einer Konzelebration oder einer anderen Einzelzelebration (can. 902 CIC). Bei Priesterzusammenkünften ist die Konzelebration auch gestattet, wenn ein Priester aus pastoralen Gründen am selben Tag eine weitere hl. Messe (Gemeindemesse) feiern muss. Jedoch darf für eine als Konzelebrant gefeierte weitere hl. Messe an einem Tag von ihm kein Stipendium angenommen werden (can. 951 § 2 CIC); er kann diese Messe aber dennoch in einer bestimmten Intention feiern.
3. Ein Priester, der an einem Tag mehrere heilige Messen zelebriert, kann jede – mit Ausnahme der Konzelebration (vgl. Ziff. 2) – einem Stipendium mit Intention entsprechend applizieren (can. 951 § 1 CIC; beachte jedoch auch unten Ziff. 4). Der ein Messstipendium annehmende Priester übernimmt damit lediglich eine treuhänderische Funktion ohne Verfügungsgewalt; darum fällt nach der Persolvierung das jeweilige Stipendium gemäß Ziff. 1 Abs. 1 Satz 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung der bayerischen Kirchenprovinzen in voller Höhe der Kirchenstiftungskasse zu (unbeschadet des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz über die Weiterleitung von Messstipendien aus Binations- und Trinationsmessen am Allerseelentag zugunsten des Bonifatiuswerkes).
4. An allen Sonn- und gebotenen kirchlichen Feiertagen haben Pfarrer und Pfarradministratoren in jedem Fall eine heilige Messe für die ihnen anvertrauten Gläubigen (meist als „Pfarrmesse“ oder „Pfarrgottesdienst“ bezeichnet) zu applizieren, notfalls für ihre Applikation durch einen anderen Priester zu sorgen oder persönlich der Applikationspflicht an einem anderen Tag nachzukommen (cann. 534 § 1; 540 § 1 CIC). In einer Pfarreiengemeinschaft besteht die Applikationspflicht

ebenfalls für nur eine Messe „für das ihm insgesamt anvertraute Volk“ (can. 534 § 2). Für eine solche heilige Messe, die aufgrund einer Rechtspflicht appliziert wird, darf kein Stipendium angenommen werden; Gleiches gilt für Verpflichtungen aus Messstiftungen (Stiftsmesse; hier fällt der Kirchenstiftungskasse jeweils der jährliche Ertrag des Stiftungskapitals als Stipendium zu). Diese Messen (Applikations- und Stiftsmessen) sind möglichst ohne weitere Intentionen zum Mitgedenken zu feiern. Werden bei diesen Gelegenheiten aus wichtigem Grund dennoch Intentionen im Mitgedenken gefeiert, gelten diese – wie im Übrigen alle bei einer hl. Messe als „Mitgedenken“ mitbedachten Intentionen – als nicht persolvirt, und es darf hieraus keinerlei Stipendium von der Kirchenstiftungskasse vereinnahmt werden.

Schulfirmungen

Gemäß den diözesanen Bestimmungen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2003, 154) hat die Eintragung der Firmung im Firmbuch derjenigen Pfarrei zu erfolgen, auf deren Gebiet die Firmung erfolgte. Von dieser allgemeinen Regelung weichen nur die Sonderbestimmungen aufgrund der aktuellen Pandemiesituation (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2021, 19) und die Verordnungen bezüglich der Schulfirmung, d.h. der klassenweisen Firmung von Schülern bestimmter Schulen und Förderzentren unabhängig von ihrem eigentlichen Wohnsitz, ab. In der Vergangenheit hat es aber gerade bei den Schulfirmungen im Rahmen der Registrierung und Erfassung im Erhebungsbogen immer wieder Schwierigkeiten gegeben, so dass die Regelung für Schulfirmungen einer Präzisierung bzw. Modifizierung bedarf:

Ab dem Schuljahr 2021/22 werden die Religionslehrer der Schulen und Förderzentren, bei denen in dem jeweiligen Schuljahr eine Schulfirmung durchgeführt wird, am Anfang des Schuljahres die betreffenden Kinder darauf hinweisen, dass diese sich zur Schulfirmung bei ihrer jeweiligen Wohnsitzpfarre anmelden müssen. Die Wohnsitzpfarre hat dann zu prüfen, ob das Kind und die vorgesehene Patin bzw. der vorgesehene Pate zur Firmung zugelassen werden können, indem sie die entsprechenden Nachweise einholt bzw. sich vorlegen lässt (z.B. Taufzeugnis und Patenschein). Mit Zustimmung des jeweiligen Wohnortpfarrers wird hierauf das Kind zur Schulfirmung zugelassen und bekommt von der Wohnsitzpfarre neben einem Anmeldeformular, das alle erforderlichen Daten enthält, auch ein Rückmeldeformular ausgehändigt (beide Formulare sind im MeldewesenPlus abrufbar).

Diese Formulare werden in der Firmklasse eingesammelt und später nach erfolgter Firmspendung den Kindern wieder zurückzugeben. Die Kinder haben diese dann ihren Eltern auszuhändigen, damit die Formulare schließlich beim Pfarramt der Wohnsitzpfarre zur Eintragung der Firmung in den Kirchenbüchern abgegeben werden können. Vor der Aushändigung

der Formulare an die Kinder in der Schule sind im Rückmeldeformular noch das Datum, der Name des Firmspenders und die Firmkirche mit Ort einzutragen, da diese erst jeweils Ende des Jahres bekannt gegeben werden. Sollte ein Kind, aus welchen Gründen auch immer, nicht wie geplant an der Schulfirmung teilgenommen haben, so ist dies ebenfalls auf dem Rückmeldeformular zu vermerken. Vom Religionslehrer der jeweiligen Firmklasse wird eine Liste mit allen Kindern erstellt, die im Rahmen der Schulfirmung gefirmt wurden, und an das Pfarramt versandt, auf dessen Gebiet die Firmung stattgefunden hat. Diese Liste wird in der Firmpfarre archiviert. Findet die Firmung in dem Gebiet einer der Pfarreien statt, die an das Bischöfliche Matrikelamt Regensburg angebunden sind, dann wird diese Liste im Matrikelamt hinterlegt. Der Pfarrer der Wohnsitzpfarre ist verantwortlich für die Eintragung der jeweiligen zurückgemeldeten Firmung ins Firmbuch der Pfarrei mit laufender Nummer und ins Taufbuch bzw. für die Meldung der Firmung an die Taufpfarre. In der Wohnsitzpfarre werden die Daten der Firmung im MeldewesenPlus eingepflegt und im Erhebungsbogen erfasst und die An- und Rückmeldeformulare archiviert.

Die Wohnsitzpfarreien, die an das Bischöfliche Matrikelamt Regensburg angebunden sind, geben die Daten der Firmung im MeldewesenPlus ein und erfassen die Firmung im Erhebungsbogen. Hat die Taufe des Firmlings außerhalb der Pfarreien, die an das Matrikelamt angebunden sind, stattgefunden, so ist auch hier die Wohnsitzpfarre für die Meldung der Firmung an die Taufpfarre verantwortlich. Ansonsten leitet die Wohnsitzpfarre die An- und Rückmeldeformulare an das Matrikelamt weiter zur Registrierung der Firmung und Archivierung.

Firmung im Jahr 2022

Im Jahr 2022 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (gerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Unsicherheiten wegen der Coronapandemie, werden keine Anmeldungen gezielt versandt. Jede Pfarrei, in der im nächsten Jahr eine Firmung gespendet werden soll, kann eine Firmung beantragen und ein entsprechendes Anmeldeformular an das Bischöfliche Sekretariat versenden. Es besteht wieder die Möglichkeit von Doppelfirmungen, wenn es Coronabeschränkungen nötig machen.

Ziel ist es baldmöglichst wieder in die reguläre Gestaltung der Firmung einzumünden.

Die am 20.09.2021 per email zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Freitag, 22. Oktober 2021 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmpfandes vor Weihnachten zu ermöglichen.

Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Termin unter der Woche (Mo, Mi, Do, Fr!) anzugeben. Grundsätzlich ist jeder Firmtermin zu akzeptieren.

Erwachsenenfirmung 2022

Die Erwachsenenfirmung ist für den Pfingstsonntag, 05. Juni 2022 im Hohen Dom zu Regensburg vorgesehen (Beginn: 10.00 Uhr).

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 29. April 2022 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Anfang Mai 2022 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2022

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2022 sind bis 22. Oktober 2021 an den Hwst. Herrn Bischof zu richten.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden. Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2021“ an das bekannte Konto der Bischöflichen Administration überwiesen werden.

Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Bischöflichen Kommission für kirchliche Kunst findet am 17.01.2022 um 14:00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung

sind bis 13.12.2021 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Durchführung der missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 2021

Unter dem Motto „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9) stellt die missio-Aktion zum Sonntag der Weltmission 2021 Projektpartnerinnen und -partner im Senegal vor, die sich für Frieden und Versöhnung einsetzen. Gemeinsam mit ihren muslimischen Dialogpartnern bauen sie Brücken und zeigen, wie soziale Konflikte durch interreligiöse Zusammenarbeit gelöst werden können. Sie schaffen Vertrauen dort, wo Glaube und Religion für politische Zwecke manipuliert und missbraucht werden. Auch bei uns in Deutschland wird das Miteinander von Christen und Muslimen eine immer wichtigere Aufgabe!

Die missio-Aktion 2021 in den Gemeinden
Leider ist es in dieser Corona-Zeit noch immer ungewiss, was möglich sein wird, um die missio-Aktion im Oktober in die Gemeinden und Schulen etc. zu tragen. Zumindest werden aber wohl auch im Oktober weiterhin die Gottesdienste stattfinden, so dass Sie zumindest dort die solidarische Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern im Senegal feiern können – unser Aktionsheft mit den Liturgischen Hilfen bietet Ihnen da zahlreiche Anregungen. Falls Sie eine Veranstaltung im Pfarrsaal planen wollen, aber wegen der Corona-Lage noch unsicher sind, könnten Sie alternativ vorsehen, dass Sie dann nach dem Gottesdienst einfach in der Kirche bleiben und dort zum Beispiel noch einen kurzen missio-Film über den Senegal zeigen und andere kleinere Aktionsvorschläge aufgreifen. Da sind wir von missio weiter auf Ihr Engagement und Ihre Kreativität angewiesen.

missio-Kollekte am Weltmissionssonntag
Die missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 24. Oktober 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll aber schon als Ankündigung das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es dann bald der Gemeinde mit einem herzlichen Dank in Ihrem Pfarrbrief oder elektronischen Newsletter bekannt gegeben werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei-interne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Für den Fall, dass Sie Zuwendungsbescheinigungen ausstellen: missio, Interna-

tionales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26-28, 80336 München.

Alle missio-Materialien zum Downloaden und weitere Informationen zum Engagement der Kirche im Senegal finden Sie unter: www.missio.com bzw. direkt unter: www.weltmissionssonntag.de
missio-Ansprechpartner für inhaltliche Fragen:
Dr. Michael Krischer, e-mail: m.krischer@missio.de, 089/5162-247.

Ausschreibung der Stellen von Kirchlichen Schulbeauftragten

Aufgrund der Neustrukturierung der Dekanate sind die Stellen der Kirchlichen Schulbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren neu zu besetzen:

1. Amberg-Sulzbach

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Amberg sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Amberg-Sulzbach.

2. Deggendorf-Viechtach

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Deggendorf sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regen.

3. Tirschenreuth-Wunsiedel

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt des Landkreises Wunsiedel im Fichtelgebirge, das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Bayreuth.

4. Neustadt-Weiden

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Neustadt an der Waldnaab sowie das Staatliche Schulamt in der Stadt Weiden.

5. Schwandorf und Nabburg-Neunburg

Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Schwandorf.

6. Cham

Zum Amtsbezirk gehört das Staatliche Schulamt im Landkreis Cham.

7. Straubing-Bogen

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Straubing sowie das Staatliche Schulamt im Landkreis Straubing-Bogen.

8. Landshut

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts in der

Stadt Landshut und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Landshut.

9. Dingolfing-Eggenfelden

Zum Amtsbezirk gehören die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Dingolfing-Landau sowie des Staatlichen Schulamts im Landkreis Rottal-Inn.

10. Kelheim und Geisenfeld-Pförring

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt im Landkreis Kelheim sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Eichstätt, des Staatlichen Schulamts im Landkreis Freising und des Staatlichen Schulamts im Landkreis Pfaffenhofen/Ilm.

11. Regensburg-Stadt und Donaustauf-Schierling

Zum Amtsbezirk gehören das Staatliche Schulamt in der Stadt Regensburg sowie Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg.

12. Laaber-Regenstauf

Zum Amtsbezirk gehören Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Regensburg sowie die auf Diözesangebiet liegenden Anteile des Staatlichen Schulamts im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz.

Die Aufgaben des/der Kirchlichen Schulbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 27. April 2012, Seiten 55-56, und den darauf bezogenen Ausführungsbestimmungen (ebd., Seite 57).

Gemäß Art. II der genannten Dienstordnung können sich Priester, Ständige Diakone, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrerinnen und -lehrer i. K. aus den jeweils genannten Amtsbezirken bewerben, die nach ihrer Zweiten Dienstprüfung mindestens fünf Jahre als kirchliche Lehrkraft an Grund-, Mittel- oder Förderschulen tätig waren sowie Kenntnisse der Strukturen von Schule und Schulamt und der entsprechenden kirchlichen Ebenen besitzen und bereit sind, die Aufgaben gemäß Art. IV der Dienstordnung, wie sie in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben sind, gewissenhaft zu erfüllen.

Für die Tätigkeit als Kirchlicher Schulbeauftragter wird gemäß Art. V der Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg vom 17. April 2012 in den oben genannten Amtsbezirken eine Anrechnung im Umfang von sechs (Nummern 1, 2, 8, 9, 12) bzw. acht (Nummern 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11) Wochenstunden gewährt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 01.11.2021 an das Bischöfliche Ordinariat, Hauptabteilung Schule/Hochschule, Weinweg 31, 93049 Regensburg, zu richten.

Personalplanung 2022 Priester – Ständige Diakone – Pastoral- und Gemeindeferent/innen

1. Priester

1.1. Personelle Veränderung für 2022

Priester, die zum 01. September 2022 eine andere Pfarrstelle im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer bis zum 26. November 2021 ein erstes Informationsgespräch zu führen.

Priester, die 15 Jahre und länger an ihrer Pfarrstelle sind, werden gebeten, noch im Oktober 2021 mit dem Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

1.2. Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus der Weltkirche für 2022

Priester aus der Weltkirche, die zum 01. September 2022 eine neue Stelle übernehmen möchten oder beabsichtigen, in ihre Heimat zurückzukehren, werden gebeten, dies bis zum 26. November 2021 bei der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester (Diakon Wolfgang Brandl) schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können nicht berücksichtigt werden.

1.3. Ruhestand 2022

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2021/2022 zum 01. September 2022 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 12. November 2021 (!). Ihr Gesuch an Hwst. Herrn Bischof über die Hauptabteilung Pastorales Personal, Abt. Priester einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird noch vor Weihnachten in der Ordinariatskonferenz beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.
2. Priester, die im Schuljahr 2021/2022 das 75. Lebensjahr vollenden werden und noch im

aktiven Dienst sind, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2022 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen suchen und das entsprechende Schreiben bis 26. November 2021 einreichen. Hinsichtlich einer Verlängerung der bisherigen Tätigkeit im Status des Pfarradministrators gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand der Priester, für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4.

3. Priester über dem 75. Lebensjahr, deren Dienst gemäß § 2 der Regelungen zum Ruhestand befristet bis 31. August 2022 verlängert wurde und die im Rahmen der Bestimmungen an einer Verlängerung um ein weiteres Jahr interessiert sind, melden sich bis 26. November 2021 schriftlich beim Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Dompropst Dr. Franz Frühmorgen.

2. Ständige Diakone

2.1. Personelle Veränderung für 2022

Ständige Diakone im Hauptberuf, die zum 01. September 2022 einen Stellenwechsel im Bistum Regensburg überlegen, werden gebeten, bis zum 26. November 2021 mit der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) Kontakt aufzunehmen.

2.2. Ruhestand 2022

Für den Ruhestand gelten seit 14. Mai 2019 die im Amtsblatt Nr. 6 vom 16. Juli 2019 (S. 69 f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Ständige Diakone".

„Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.“ (§1 Abs.1).

Der entsprechende Antrag ist an die Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Ständige Diakone (Diakon Sebastian Aichner) zu richten.

3. Pastoral- und Gemeindereferenten/innen

3.1. Personelle Veränderungen für 2022

Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die zum 01. September 2022 ihre Dienststelle wechseln möchten, werden gebeten, Ihre Veränderungswünsche unter Angabe ihrer Möglichkeiten und Wünsche hinsichtlich des Einsatzortes schriftlich bis zum 26. November 2021

beim Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer einzureichen.

3.2. Elternzeit

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach der Elternzeit in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden spätestens 4 Wochen vor Ablauf ihrer Elternzeit um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.3. Sonderurlaub

Diejenigen Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, die nach einem Sonderurlaub in den aktiven Dienst zurückkehren oder diesbezüglich eine Verlängerung beantragen wollen, werden bis spätestens 26. November 2021 um ihre schriftliche Rückmeldung an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer gebeten.

3.4. Befristete Stellenzuweisung

Des Weiteren erfordern eine bis 31. August 2022 befristete Stellenzuweisung bzw. ein bis dahin befristeter Zusatz zum Arbeitsvertrag einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung oder Veränderung in schriftlicher Form. Dieser Antrag ist bis spätestens 17. Januar 2022 an den Stellvertretenden Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal, Domkapitular Johann Ammer zu richten.

4. Wohnmöglichkeiten

4.1. Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu uns gemeldeten Wohnmöglichkeiten können in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abgerufen werden.

4.2. Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester abfragen.

4.3. Wohnmöglichkeit für Priester aus der Weltkirche während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus der Weltkirche, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mo-

bile Reserve“ für priesterliche Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftspfarrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die gerne einen Priester aus der Weltkirche während seines Sab-

batjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies schriftlich in der Hauptabteilung Pastorales Personal, Fachbereich Priester zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Diözesan-Nachrichten

Personalia

Anweisung Priester

Mit Wirkung zum **01.09.2021** hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer folgende Pfarrei verliehen: die Pfarreiengemeinschaft **Geisenfeld**-St. Emmeram und **Ainau**-St. Ulrich im Dekanat Geisenfeld an Pfarrer Dr. **Andreas Ring**.

Mit Wirkung vom **01.08.2021** wurde oberhirtlich angewiesen:

Basil Bazir Ngwega, Innsbruck, als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum in die Pfarrei **Eslarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wurden oberhirtlich angewiesen:

Dr. **Paul Ezenwa**, Neusorg-Pullenreuth, als Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach**-St. Margareta, **March**-St. Peter und Paul und **Patersdorf**-St. Martin im Dekanat Viechtach;

Vlado Letincic, Zagreb, als **Leiter der kath. kroatischen Mission im Bistum Regensburg**.

Oberhirtlich genehmigt wurde die Freistellung zum **01.09.2021** von:

Paul Gebendorfer, Geiselhöring-Hainsbach/Haindling-Sallach, für die **Militärseelsorge beim Militärbischofsamt Berlin**.

Oberhirtlich entpflichtet wurde mit Wirkung zum **01.09.2021**:

Josip Antonac von seinem Dienst als **Leiter der kath. kroatischen Mission im Bistum Regensburg**.

Oberhirtlich genehmigt wurde mit Wirkung zum **01.09.2021** die Entpflichtung und Versetzung in den vorübergehenden Ruhestand von:

Thomas Renner von seinem Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Rottenburg**-St. Georg, **Inkofen**-Mariä Lichtmess und **Oberhatzkofen**-Mariä Himmelfahrt und vom schulischen Dienst an der **Mittelschule und Realschule Oberroning** im Dekanat Rottenburg.

Oberhirtlich genehmigt wurde mit Wirkung vom **08.09.2021** die Entpflichtung von H. H. Prälat Dr. **Ewald Nacke** als Spiritual im Kloster der Dominikanerinnen in Niederviehbach.

Berichtigungen

Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2021** oberhirtlich angewiesen:

James Arockiasamy Adaikkalam, Regensburg-Hl. Geist/St. Michael (Keilberg), in die Pfarreiengemeinschaft **Geroldshausen**-St. Martin, **Geisenhausen**-St. Emmeram und **Walkersbach**-St. Martin im Dekanat Geisenfeld;

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand zum **01.09.2021** von:

Pfarrer **Peter Wolz** auf die Pfarreien **Klardorf**-St. Georg und **Wiefelsdorf**-St. Peter und Paul im Dekanat Schwandorf.

Laien im Kirchlichen Dienst

Pastoralreferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Petra Böhm

bisher: Pf. Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit-St. Katharina-St. Magn-St. Nikolaus

neu: Elternzeit

Christoph Braun

bisher: Fachstelle Diakonisches Pastoral

neu: Fachstelle Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas

Christina Engl

bisher: Gemeindecaritas

neu: Fachstelle Soziales Profil der Kirche/Gemeindecaritas

Alexander Flierl

bisher: Kath. Hochschulgemeinde

neu: Religionspädagogisches Seminar

Alfred Gaßner

bisher: Pf. Schwandorf-St.Jakob
Pf.Schwandorf-t.Paul
neu: Pf.Schwandorf-St.Jakob
PG Schwandorf-St. Paul – Schwandorf-
Unsere Liebe Frau vom Kreuzberg

Jakob Grimm

bisher: Pf. Laaber
neu: Pf. Bogen

Maria-Theresia Kölbl

bisher: Pf. Regensburg-St. Anton

neu: BDKJ Bayern
Landesstelle Kath. Jugendarbeit Bayern

Josef Stautner

bisher: Telefonseelsorge Regensburg/Ostbayern-
Gemeindeberatung
neu: FachstelleTelefonseelsorge Regensburg/
Ostbayern

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum
01.09.2021 angewiesen:

Thomas Probst

bisher: Pf. Regensburg-St.Bonifaz-St.Georg
weiterhin: Pf. Regensburg-St.Bonifaz-St.Georg

Pastoralassistenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Markus Böhnert

neu: Pf. Laaber

Eva-Maria Fritz

neu: Pf. Regensburg-St. Anton

Veronika Laußer

neu: PG Au i. d. Hallertau – Osterwall

Katharina Späth

neu: PG Regenstauf – Ramspau – Kirchberg

Alexander Straub

neu: Pf. Schierling

Andrea Zeller

neu: PG Rothenstadt – Etzenricht

Gemeindereferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Franziska Bösl

bisher: Pf. Altenstadt
neu: Elternzeit

Edeltraud Herrmann

bisher: PG Regensburg-St. Josef (Reinhausen) –
Regensburg-Mariä Himmelfahrt
neu: Pf. Hainsacker

Susanne Hermann

bisher: PG Barbing – Sarching – Illkofen
neu: Sabbatjahr

Petra Janischowsky

bisher: Sonderurlaub
neu: Religionsunterricht

Katharina Laurer

bisher: Pf. Sulzbach-Rosenberg-St. Marien
neu: Pf. Sulzbach-Rosenberg-St. Marien
Gemeindeberatung

Anita Pollok

bisher: PG Bernhardswald – Lambertsneukirchen-
Pettenreuth
neu: PG Pressath – Schwarzenbach – Burkhardts-
reuth

Claudia Stöckl

bisher: PG Rothenstadt – Etzenricht
neu: Pf. Altenstadt/WN

Petra Wagenhofer

bisher: HA Schule/Hochschule
neu: Krankenhaus Donaustauf

Maria Witt

bisher: PG Wernberg-Oberköblitz
neu: Klinikum Amberg

Nach der zweiten Dienstprüfung wurden zum
01.09.2021 angewiesen:

Laura Amann

bisher: Pf. Waldershof
weiterhin: Pf. Waldershof

Marianne Grimm

bisher: Pf. Bad Abbach
neu: PG Mamming – Niederhöcking

Birgit Lang-Riebl

bisher: Pf. Altenstadt/WN
neu: Religionsunterricht

Maria Sanders

bisher: PG Geisenfeld – Ainau
weiterhin: PG Geisenfeld – Ainau

Gemeindeassistenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Philip Bauer

neu: Pf. Schwandorf-Herz-Jesu

Karin Beimers

neu: Pf. Altdorf

Neue Gemeindereferenten/innen

Zum **01.09.2021** wurden angewiesen:

Theresa Schwab

neu: PG Vohenstrauß – Böhmischesbruck

Zum **30.09.2021** scheidet aus dem Dienst der Diözese Regensburg aus:

Gemeindereferentin **Marlene Goldbrunner**

bisher: PG Straubing-St. Jakob – Sossau
PG Atting – Rain

Zum **01.09.2021** in den Ruhestand getreten:

Pastoralreferent **Johann Bauer****Beauftragungen – Ernennungen – Bestätigungen – Berufungen**

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2021** H. H. Kaplan Dr. **Konrad Maria Ackermann** zum Kaplan des Bischofs von Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **13.09.2021** die Wahl des Domkapitels von H. H. Domkapitular Prälat Dr. **Josef Ammer** zum Domdekan gemäß der Statuten des Domkapitels des Bistums Regensburg bestätigt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat mit Wirkung vom **01.09.2021** H. H. **Michael Dreßel** zum Leiter der Hauptabteilung 5 Diözesane Caritas ernannt.

Außerdem hat Bischof Dr. Rudolf Voderholzer mit Wirkung vom **13.09.2021** die Wahl des Domkapitels von H. H. **Michael Dreßel**, Leiter der Hauptabteilung 5 Diözesane Caritas, zum Domkapitular bestätigt.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wurde H. H. Domkapitular Prof. Dr. **Josef Kreiml** zum Leiter der Hauptabteilung 7 Schule/Hochschule ernannt.

Bischof Dr. Rudolf Voderholzer hat auf Ersuchen des Kapitels mit Wirkung vom **01.09.2021** Prälat **Alois Möstl**, freiresignierter Pfarrer von Regensburg-St. Wolfgang, das 6. Kanonikat am Kollegiatstift zu den heiligen Johannes Baptist und Johannes Evangelist zu Regensburg verliehen.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** wird Frau **Ulrike Nübler** zur Leiterin der Abteilung 3 (Schulpastoral und Ganztagschule) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **01.09.2021** werden Frau **Theresa Spangler** zur Seminarrektorin i.K. und Herr Dr. **Alexander Flierl** zum Seminarrektor i.K. in der Abteilung 4 (Religionspädagogisches Seminar) der Hauptabteilung Schule/Hochschule der Diözese Regensburg ernannt.

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Notizen

Einladend Gottesdienst feiern angesichts Corona

Nicht nur Papst Franziskus macht sich Sorgen um die Zukunft des Sonntagsgottesdienstes in den Pfarreien. In einer Botschaft zur Nationalen Liturgischen Woche in Italien forderte er jüngst mehr Bemühungen und Kreativität zur Wiederbelebung der Sonntagsmessen. Vielerorts macht man sich angesichts der stark zurückgegangenen Zahlen von Gottesdienstfeiernden Gedanken, wie wieder mehr Menschen zur Feier von Gottesdiensten „in Präsenz“ motiviert werden können.

Das Deutsche Liturgische Institut hat unter dem Titel „Einladend Gottesdienst feiern angesichts Corona“ jetzt Diskussionsimpulse und Anregungen für Pastoralteams und Pfarrgemeinderäte veröffentlicht. Behandelt werden darin die Bereiche Kommunikation im Vorfeld des Gottesdienstes, der Einsatz liturgischer Dienste, Musik und Gesang, der Willkommensdienst sowie die Ästhetik und Erschließung der Liturgie und des Kirchenraumes.

Das Papier bietet ganz konkrete Fragen und Tipps, die den Gottesdienst in der eigenen Pfarrei einladender machen und damit stärken können. Außerdem werden Textbausteine für persönliche Einladungsbriefe oder den Pfarrbrief bereitgestellt. Die Diskussionsimpulse sind auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts zu finden unter praxis.liturgie.de.

Exerzitien für Priester, Ordensleute und hauptamtliche, kirchliche Mitarbeiter

Mit den Psalmen Leben deuten. Exerzitien auf der Grundlage ausgewählter Psalmen

Keines der alttestamentlichen Bücher wird so häufig im Neuen Testament zitiert, wie das Buch der Psalmen.

Zur Zeit Jesu war der Psalter ein beliebtes Gebets- und Meditationsbuch. Den Frauen und Männern der Bibel dienten diese Gebete dazu, ihr eigenes Leben betend vor Gott zu bringen, um es mit Gottes Hilfe bestehen und besser verstehen zu können. Mit Hilfe der Psalmen deuteten die biblischen Autoren das Leben und Sterben Jesu im Lichte der Offenbarung Gottes. Während der Exerzitien lassen wir uns von ausgewählten Psalmen leiten. Sie sollen uns helfen, unser Leben mit Gott ins Gespräch zu bringen, damit wir „durch den Trost der Schriften Hoffnung haben“ (Röm 15,4)

Beginn: Mo., 25. Oktober, 18.00 Uhr (mit dem Abendessen)

Ende: Do., 28. Oktober, 13.00 Uhr (mit dem Mittagessen)

Referent: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Pensionskosten: 178,50 €

Kursgebühr: 55,- €

Im Herrn sind verschieden:

2021

- Am 13. Mai **Wittmann Josef**, (D. Eichstätt), Kom. in Vilseck, 84 Jahre alt
- am 18. Mai **Sinot P. Johannes** OPraem., Konventuale der Prämonstratenserabtei Windberg, 82 Jahre alt
- am 21. Mai **Albert Elmar**, (D. Würzburg), Kom. in Köstl (Pf. Adertshausen), 93 Jahre alt
- am 15. Juni **Lehner Alois**, BGR, fr. Pfr. von Mainburg und zugleich PfAdm. i. R. von Oberempfenbach und Kom. in Weiden-Maria Waldrast, 80 Jahre alt
- am 13. Juli **Falter Christian**, Ständiger Diakon in Ergoldsbach, 58 Jahre alt
- am 19. Juli **Schreiner Friedrich**, fr. Pfr. von Haidlfing und Kom. in Walersdorf, 86 Jahre alt
- am 23. Juli **Grillmeier Josef**, Pfarrer, Pfvik. in Geisling i.R. und Kom. in Neufahrn/Ndb., 72 Jahre alt
- am 23. Juli **Bucher Hubert**, Dr. missiol., Bischof von Bethlehem/Südafrika 1976 – 2008 und Bischof em. in Schönhofen b. Regensburg, 90 Jahre alt
- am 29. August **Six Johann**, fr. Pfr. von Neufahrn/Ndb. und zugleich PfAdm. i.R. von Asenkofen und Kom. in Haselbach/Ndb., 85 Jahre alt

R.I.P.

Beilagen: - nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD – Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Nr. 136

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2021 € 25,- im Jahr
Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier (FSC-zertifiziert mit EU-Ecolabel, Umweltzeichen „Blauer Engel“)